Gemeinde Wangerland

Sitzungsvorlage	angelegt: 04.08.2010	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Podein	06.08.2010	I-686-2010

Behandlung im:	am:	Öffentl.status:
Verwaltungsausschuss	**30.08.2010**	**nicht öffentlich**
Rat		**öffentlich**

Bezeichnung:
Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 83 Abs. 4 NGO

Der § 83 NGO wurde am 20.05.2009 geändert. Damit ist der Rat zuständig für Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Die Gemeinde Wangerland ist verpflichtet, jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendung und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, der Kommunalaufsicht vorzulegen. Eine Auflistung aller seit 20.05.2009 angenommenen oder vermittelten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Gem. des neuen § 25 a Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, kann der Rat die Zuständigkeit für Spenden/Zuwendungen von 100,00 € bis zu 2.000,00 € auf den Verwaltungsausschuss delegieren.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, von diesem Delegationsrecht Gebrauch zu machen.

Die Mitteilungspflicht an die Kommunalaufsicht bleibt davon unberührt.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Gemeinde Wangerland nimmt gemäß § 83 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die in der Anlage zur Sitzungsvorlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an.**

2. **Für das zukünftige Verfahren wird hinsichtlich der Organzuständigkeit folgendes beschlossen:**

   a. **Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.**
   b. **Leistet ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Ziffer a überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze, an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendung zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.**